

## 1. Frühzeitige Beteiligung der gemeindlichen Dienststellen

Die frühzeitige Beteiligung der gemeindlichen Dienststellen fand vom 08.04.2025 bis einschließlich 14.05.2025 statt. Es wurden 11 Dienststellen, deren Aufgabenbereich durch die Planung berührt werden kann, zum Vorentwurf gehört und um Stellungnahme gebeten.

### 1.1) Folgende Dienststellen haben sich zur Planung nicht geäußert:

Behörde / TÖB
Amt 01 – Stabstelle Wirtschaftsförderung und Stadtmanagement
Amt 10 – Sachgebiet 104 Rechtliches und Vergabe
Amt 32 – Öffentliche Sicherheit, Ordnung und Personal
Amt 32 – Sachgebiet 320 Ordnungswesen
Amt 60 – Sachgebiet 601 Klimaschutz

### 1.2) Folgende Dienststellen haben in ihrer Stellungnahme ihre Zustimmung zur vorgelegten Planung erklärt:

Behörde / TÖB	Stellungnahme vom	Eingegangen am

### 1.3) Folgende Dienststellen haben Hinweise, Anregungen oder Einwendungen in ihrer Stellungnahme vorgetragen:

Behörde / TÖB	Stellungnahme vom	Eingegangen am
Amt 20 – Sachgebiet 201 Herstellungsbeiträge	07.04.2025	07.04.2025
Amt 60 – Sachgebiet 605 Tiefbau	17.04.2025	17.04.2025
Amt 81 – Städtische Wasser- und Fernwärmeversorgung Schwandorf	05.05.2025	05.05.2025
Amt 60 – Sachgebiet 604 Bauordnung	09.05.2025	09.05.2025
Amt 60 – Sachgebiet 602 Fachstelle vorbeugender Brandschutz	12.05.2025	12.05.2025
Amt 20 – Sachgebiet 201 Erschließungswesen	14.05.2025	14.05.2025

<b>Hinweis / Anregung / Stellungnahme des Amtes 20 – Sachgebiet 201 Herstellungsbeiträge 07.04.2025</b>	<b>Abwägungs- und Beschlussempfehlung</b>
<p><b>Von:</b> Süss Norbert  <b>Gesendet:</b> Montag, 7. April 2025 13:09  <b>An:</b> Uhl Robert  <b>Cc:</b> Habermeier Peter; Neidl Michael  <b>Betreff:</b> WG: Beteiligung an der Bauleitplanung, BPlan Nr. XXIV "Fahrzeugentwicklungszentrum"  <b>Anlagen:</b> Planzeichnung.pdf; Begründung mit Umweltbericht.pdf; Übersichtslageplan.pdf</p> <p>Hallo Robert,</p> <p>das Bebauungsplangebiet ist gem. Nr. A.8.13.4 und A.8.13.5 der Begründung zum BPlan XXIV nicht durch die städt. Entwässerungsanlage bzw. Wasserversorgungsanlage erschlossen. Eine Beitragspflicht zu den jeweiligen Herstellungsbeiträgen ist daher bisher nicht entstanden. Herstellungsbeiträge konnten deshalb auch nicht erhoben werden.</p> <p>Durch die Rechtskraft des o. g. BPlans in Verbindung mit der Schaffung einer entsprechenden Anschlussmöglichkeit an die Wasserversorgungs- bzw. Entwässerungsanlage würden Herstellungsbeiträge in Höhe der zu diesem Zeitpunkt geltenden Beitragssatzungen entstehen.</p> <p>Viele Grüße</p> <p>Norbert Süss</p> <p>Große Kreisstadt Schwandorf    Amt für Finanzen und Schulen    Sachgebiet Erschließungsbeitragswesen    Spitalgarten 1    92421 Schwandorf    Tel. 09431/45-143    E-Mail: <a href="mailto:suess.norbert@schwandorf.de">suess.norbert@schwandorf.de</a>    Internet: <a href="http://www.schwandorf.de">www.schwandorf.de</a></p> <p><b>Von:</b> Habermeier Peter &lt;<a href="mailto:habermeier.peter@schwandorf.de">habermeier.peter@schwandorf.de</a>&gt;  <b>Gesendet:</b> Montag, 7. April 2025 10:24  <b>An:</b> Neidl Michael &lt;<a href="mailto:Neidl.Michael@schwandorf.de">Neidl.Michael@schwandorf.de</a>&gt;; Süss Norbert &lt;<a href="mailto:suess.norbert@schwandorf.de">süss.norbert@schwandorf.de</a>&gt;; Wagner Stephan &lt;<a href="mailto:wagner.stephan@schwandorf.de">wagner.stephan@schwandorf.de</a>&gt;  <b>Betreff:</b> WG: Beteiligung an der Bauleitplanung, BPlan Nr. XXIV "Fahrzeugentwicklungszentrum"</p>	<p><b>Abwägungsempfehlung:</b>    Die Hinweise des Amtes 20 – Sachgebiet 201 Erschließungsbeitragswesen dienen zur Kenntnis.    Es wird darauf hingewiesen, dass das Bebauungsplangebiet nicht durch die städt. Entwässerungsanlage bzw. Wasserversorgungsanlage erschlossen ist und bisher keine Herstellungsbeiträge entstanden sowie auch nicht erhoben werden können. Zudem wird darauf hingewiesen, dass bei Schaffung einer entsprechenden Anschlussmöglichkeit an die Wasserversorgungs- bzw. Entwässerungsanlage durch die Rechtskraft des Bebauungsplans Herstellungsbeiträge in Höhe der zu diesem Zeitpunkt geltenden Beitragssatzungen entstehen würden.</p> <p><b>Beschlussempfehlung:</b>    Der Planungs- und Umweltausschuss der Stadt Schwandorf nimmt die Hinweise des Amtes 20 – Sachgebiet Erschließungsbeitragswesen zur Kenntnis.    Es besteht kein Änderungsbedarf an der Bauleitplanung.</p>

**Hinweis / Anregung / Stellungnahme des Amtes 60 – Sachgebiet  
605 Tiefbau vom 17.04.2025**

**Abwägungs- und Beschlussempfehlung**

Von: Drachsler Thomas <drachsler.thomas@schwandorf.de>

Gesendet: Donnerstag, 17. April 2025 15:18

An: Stehr Roland <stehr.roland@schwandorf.de>; Bose Robert <bose.robert@schwandorf.de>; Sander Tanja <sander.tanja@schwandorf.de>

Betreff: Stellungnahme des SG 605

**Betreff: 30. Änderung des Flächennutzungsplans mit Landschaftsplan im Bereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplans mit integriertem Grünordnungsplan Nr. XXIV Sondergebiet „Fahrzeugentwicklungszentrum“, Klardorf;**  
hier: Frühzeitige Beteiligung der gemeindlichen Dienststellen zur Ermittlung des Abwägungsmaterials

Stellungnahme des SG 605 Tiefbau

**1. Abwasserentsorgung**

a) Schmutzwasser

Das Plangebiet ist noch nicht an einer Abwasserbehandlungsanlage angeschlossen. Um eine ordnungsgemäße Schmutzwasserbehandlung zu gewährleisten ist ein Anschluss des Plangebietes an die Ortskanalisation von Klardorf erforderlich. Von hier aus kann das Abwasser dann der Verbandskläranlage zugeführt werden. Für den Anschluss an die Ortskanalisation Klardorf wird eine ca. 1.500 m lange Schmutzwasserdruckleitung und eine Pumpstation erforderlich. Evtl. wird auch eine Vorbehandlung des Abwassers erforderlich, je nachdem welche produktionsspezifischen Abwässer anfallen.

b) Oberflächenwasser

Das anfallende Oberflächenwasser ist nach Möglichkeit vor Ort zu versickern oder in den angrenzenden Irlsee einzuleiten. Aufgrund der Größe der Flächen wird vermutlich ein wasserrechtliches Genehmigungsverfahren notwendig.

**2. Straßenverschließung**

Das Plangebiet ist über eine asphaltierte Straße erschlossen. Die Straßenbreite beträgt ca. 4,50 – 5,00 m. Der Bereich zwischen Klardorf und dem Plewa-Gelände weist Straßenschäden und Verdrückungen auf. Eventuell kann eine Straßenverbreiterung notwendig werden bzw. eine Verstärkung des Straßenaufbaus – je nachdem wie hoch der Schwerverkehr bzw. die Verkehrsbelastung einmal ist.

Schwandorf, 17.04.2025

**Thomas Drachsler**  
Große Kreisstadt Schwandorf  
Amt 60 Planen und Bauen - Tiefbau  
Spitalgarten 1  
92421 Schwandorf

**Abwägungsempfehlung:**

Die Hinweise des Amtes 60 – Sachgebiet 605 Tiefbau dienen zur Kenntnis.

**zu 1. a) Abwasserentsorgung:**

Es wird darauf hingewiesen, dass das Plangebiet noch nicht an eine Abwasserbehandlungsanlage angeschlossen ist. Für die Gewährleistung einer ordnungsgemäßen Schmutzwasserbehandlung sei der Anschluss des Plangebietes an die Ortskanalisation von Klardorf erforderlich sowie folglich dafür eine 1.500 m lange Schmutzwasserdruckleitung und eine Pumpstation. Je nachdem welche produktionsspezifischen Abwässer anfallen, wird auf eine eventuell erforderliche Vorbehandlung des Abwassers hingewiesen.

**zu 1. b) Oberflächenwasser**

Es wird darauf hingewiesen, dass das anfallende Oberflächenwasser nach Möglichkeit vor Ort zu versickern oder in den angrenzenden Irlsee einzuleiten sei und aufgrund der Größe der Flächen vermutlich ein wasserrechtliches Genehmigungsverfahren notwendig sei.

**zu 2. Straßenverschließung**

Es wird angemerkt, dass das Plangebiet über eine asphaltierte Straße erschlossen ist, deren Breite ca. 4,50 – 5,00 m beträgt, und dass der Bereich zwischen Klardorf und dem Plewa-Gelände Straßenschäden und Verdrückungen aufweist. Es wird entsprechend darauf hingewiesen, dass eine Straßenverbreiterung bzw. eine Verstärkung des Straßenaufbaus je nach Höhe des Schwerverkehrs bzw. der Verkehrsbelastung notwendig werden könnte.

Regelungen zur Übernahme der Planungs- und Erschließungskosten sowie projektbezogene Regelungen werden innerhalb des Durchführungsvertrages nach § 12 Abs. 1 BauGB vereinbart und dem Planungs- und Umweltausschuss vor dem Satzungsbeschluss zur Billigung vorgelegt.

**Beschlussempfehlung:**

Der Planungs- und Umweltausschuss der Stadt Schwandorf nimmt die Hinweise des Amtes 60 – Sachgebiet 605 Tiefbau zur Kenntnis.

Es besteht kein Änderungsbedarf an der Bauleitplanung.

<b>Hinweis / Anregung / Stellungnahme des Amtes 81 – Städtische Wasser- und Fernwärmeversorgung Schwandorf vom 05.05.2025</b>	<b>Abwägungs- und Beschlussempfehlung</b>
<p><b>Uhl Robert</b></p> <hr/> <p><b>Von:</b> Stefan Trettenbach &lt;trettenbach.stefan@swf-sad.de&gt; <b>Gesendet:</b> Montag, 5. Mai 2025 09:51 <b>An:</b> Uhl Robert <b>Betreff:</b> AW: Beteiligung an der Bauleitplanung, BPlan Nr. XXIV "Fahrzeugentwicklungszentrum"</p> <p><b>ACHTUNG</b> Diese Nachricht wurde von außerhalb gesendet. Bitte klicken Sie nicht auf einen Link und öffnen Sie keine Anhänge, es sei denn, Sie kennen die Quelle aus dieser E-Mail und wissen, dass der Inhalt sicher ist. <b>ACHTUNG</b></p> <p>Sehr geehrter Herr Uhl,</p> <p>zu den Vorhabenbezogener Bebauungsplan mit integriertem Grünordnungsplan Nr. XXIV Sondergebiet „Fahrzeugentwicklungszentrum“, Klardorf nehmen wir wie folgt Stellung: - Wasserversorgung: keine Einwände. Es ist eine Wasserhauptleitung als Stichleitung DN 150 in der Tongrubenstraße verlegt.</p> <p>Freundliche Grüße</p> <p><i>Trettenbach Stefan</i></p> <p> Städt. Wasser- und Fernwärmeversorgung Schwandorf</p> <p>Uferstraße 12 92421 Schwandorf Tel.: 09431-7437-0 <a href="mailto:M@il:trettenbach.stefan@swf-sad.de">M@il:trettenbach.stefan@swf-sad.de</a></p> <p>Internet: <a href="http://www.swf-sad.de">www.swf-sad.de</a></p>	<p><b>Abwägungsempfehlung:</b> Die Hinweise des Amtes 81 – Städtische Wasser- und Fernwärmeversorgung Schwandorf dienen zur Kenntnis. Zu der Wasserversorgung werden keine Einwände erhoben, da eine Wasserhauptleitung als Stichleitung DN 150 in der Tongrubenstraße verlegt sei.</p> <p><b>Beschlussempfehlung:</b> Der Planungs- und Umweltausschuss der Stadt Schwandorf nimmt die Hinweise des Amtes 81 – Städtische Wasser- und Fernwärmeversorgung Schwandorf zur Kenntnis. Es besteht kein Änderungsbedarf an der Bauleitplanung.</p>

<b>Hinweis / Anregung / Stellungnahme des Amtes 60 – Sachgebiet 604 Bauordnung vom 09.05.2025</b>	<b>Abwägungs- und Beschlussempfehlung</b>
<p><b>Uhl Robert</b></p> <hr/> <p><b>Von:</b> Boxhorn Klaus  <b>Gesendet:</b> Freitag, 9. Mai 2025 11:37  <b>An:</b> Uhl Robert  <b>Cc:</b> Walz Matthias  <b>Betreff:</b> WG: Beteiligung an der Bauleitplanung, BPlan Nr. XXIV "Fahrzeugentwicklungszentrum"</p> <p>Sehr geehrter Herr Uhl,</p> <p>das SG 604 gibt folgende Stellungnahme ab:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>Bei Gebäudehöhe: Es wird nur auf die Höhe üNN Bezug genommen. Es gibt keine Geschosszahlen oder dergleichen. Ist das so gewünscht?</li> <li>Stellplätze: Es wird auf die städt. Stellplatzsatzung Bezug genommen.</li> </ol> <p>Da keine Geschosse angegeben sind, rechne ich im Folgenden mit 1 Geschoss. Bei der gesamten Bürofläche von 948 qm und einer gesamten Werkstattfläche von 3672 qm, ergibt sich ein Stellplatzbedarf von 76 Stellplätzen. Es werden aber nur 93 Stellplätze hergestellt. Somit wäre bereits bei einem Geschoss der vorhandene Platz ausgefüllt, bei IV Geschossen im Bürobereich (was bei einer Gebäudehöhe von ca. 13 m realistisch ist, müssten hier bereits 95 Stellplätze (plus die Werkstattstellplätze) geschaffen werden. Gerade im B-Plangebiet kann eine eigene Stellplatzsatzung geschaffen werden. Dies wäre hier anzuraten.</p> <p>Mit freundlichen Grüßen  Klaus Boxhorn</p> <p><b>Von:</b> Uhl Robert &lt;<a href="mailto:uhl.robert@schwandorf.de">uhl.robert@schwandorf.de</a>&gt;  <b>Gesendet:</b> Montag, 7. April 2025 10:14  <b>An:</b> Schamberger Stefan &lt;<a href="mailto:schamberger.stefan@schwandorf.de">schamberger.stefan@schwandorf.de</a>&gt;; Rank Armin &lt;<a href="mailto:rank.armin@schwandorf.de">rank.armin@schwandorf.de</a>&gt;; Stehr Roland &lt;<a href="mailto:stehr.roland@schwandorf.de">stehr.roland@schwandorf.de</a>&gt;; Boxhorn Klaus &lt;<a href="mailto:boxhorn.klaus@schwandorf.de">boxhorn.klaus@schwandorf.de</a>&gt;; Schwendner Christian &lt;<a href="mailto:schwendner.christian@schwandorf.de">schwendner.christian@schwandorf.de</a>&gt;; Trettenbach Stefan &lt;<a href="mailto:trettenbach.stefan@schwandorf.de">trettenbach.stefan@schwandorf.de</a>&gt;; Dr. Stapf Johannes &lt;<a href="mailto:stapf.johannes@schwandorf.de">stapf.johannes@schwandorf.de</a>&gt;; Habermeier Peter &lt;<a href="mailto:habermeier.peter@schwandorf.de">habermeier.peter@schwandorf.de</a>&gt;; 104_Rechtliches und Vergabe &lt;<a href="mailto:v_sg104@schwandorf.de">v_sg104@schwandorf.de</a>&gt;; Fischer Dominik &lt;<a href="mailto:fischer.dominik@schwandorf.de">fischer.dominik@schwandorf.de</a>&gt;  <b>Betreff:</b> Beteiligung an der Bauleitplanung, BPlan Nr. XXIV "Fahrzeugentwicklungszentrum"</p> <p><b>Betreff:</b> Vorhabenbezogener Bebauungsplan mit integriertem Grünordnungsplan Nr. XXIV Sondergebiet „Fahrzeugentwicklungszentrum“, Klardorf;  hier: Beteiligung der gemeindlichen Dienststellen zur Ermittlung des Abwägungsmaterials</p>	<p><b>Abwägungsempfehlung:</b>  Ausführungen des SG 604 Bauordnung über die benötigten Stellplätze zur Kenntnisnahme:  Das geplante Bürogebäude hat eine Größe von 735 m<sup>2</sup>. Hinzu kommt eine mögliche Erweiterung von 254 m<sup>2</sup>. Insgesamt ergibt sich daraus eine Grundfläche von 989 m<sup>2</sup>. Laut Stellplatzsatzung der Stadt Schwandorf sind je 40 m<sup>2</sup> Nutzfläche ein Stellplatz anzulegen. Im Allgemeinen liegt die Nutzfläche bei Bürogebäuden häufig zwischen 70 % und 80 % der Grundfläche. Das bedeutet, dass 70 bis 80 Prozent der Grundfläche tatsächlich für Bürozwecke genutzt werden, während der Rest für Flure, Technikräume, Treppenhäuser und andere Nebenflächen reserviert ist. Unter der Annahme der 80% ergibt sich eine Nutzfläche von 791 m<sup>2</sup>. Für ein Stockwerk des Bürobereichs wären demnach 20 Stellplätze anzulegen. Gemäß Vorhaben- und Erschließungsplan sind 3 Stockwerke angedacht. Dies bedeutet für die Büoräume einen Stellplatzbedarf von 60 Stellplätzen.</p> <p>Hinzu kommt der Bedarf für die Werkstatt. Hier trifft unter den gewerblichen Anlagen der Stellplatzsatzung am ehesten die Kraftfahrzeugwerkstatt zu. Für diese sind 6 Stellplätze je Wartungs- oder Reparaturstand anzulegen. Der Vorhaben- und Erschließungsplan zeigt vier Einfahrten für Fahrzeuge auf, weshalb von 4 Wartungs- und Reparaturständen ausgegangen wird. Daraus ergibt sich ein Bedarf von 24 Stellplätzen.</p> <p>Insgesamt würde sich ein Stellplatzbedarf von 84 Stellplätzen ergeben. Dies wird durch die 93 geplanten Stellplätze voraussichtlich abgedeckt.</p> <p><b>Beschlussempfehlung:</b>  Der Planungs- und Umweltausschuss der Stadt Schwandorf nimmt die Hinweise des Amtes 60 – Sachgebiet 604 Bauordnung zur Kenntnis.  Die oben stehende Berechnung zeigt, dass die geplante Zahl der Stellplätze voraussichtlich ausreicht, um den Stellplatzbedarf erfüllen zu können. Eine Festsetzung zu Abweichungen von der Stellplatzsatzung wird daher nicht für notwendig erachtet.</p>

<b>Hinweis / Anregung / Stellungnahme des Amtes 60 – Sachgebiet 602 Fachstelle vorbeugender Brandschutz vom 12.05.2025</b>	<b>Abwägungs- und Beschlussempfehlung</b>
<p>Fachstelle vorbeugender Brandschutz</p> <p>Intern 601</p> <p>Ihr Zeichen: Ihre Nachricht vom: Unser Zeichen: Unsere Nachricht vom:</p> <p>Weitergabe: Uhl.robert@schwandorf.de</p> <p>Sachbearbeiter: Schwendner Christian Zimmer-Nr. E06 Dienstgebäude: Spitalgarten 1 Telefon: 09431 45-269 Telefax: 09431 45-145 E-Mail: schwendner.christian@schwandorf.de</p> <p>Datum: 12.05.2025</p> <p><b>30. Änderung des Flächennutzungsplans mit Landschaftsplan im Bereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplans mit integriertem Grünordnungsplan Nr. XXIV Sondergebiet „Fahrzeugentwicklungszentrum“, Klardorf;</b> hier: Beteiligung der gemeindlichen Dienststellen zur Ermittlung des Abwägungsmaterials</p> <p><b>Vorhabenbezogener Bebauungsplan mit integriertem Grünordnungsplan Nr. XXIV Sondergebiet „Fahrzeugentwicklungszentrum“, Klardorf;</b> hier: Beteiligung der gemeindlichen Dienststellen zur Ermittlung des Abwägungsmaterials</p> <p>Sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>die Übermittelten Unterlagen zu den oben genannten Verfahren wurden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Laut Planungshilfe für Bauleitplanungen p20/21 - Hinweise für die Ausarbeitung und Aufstellung von Flächennutzungsplänen und Bebauungsplänen, veröffentlicht vom Bayerischen Staatsministerium für Wohnen, Bau und Verkehr, sollten neben den Anforderungen der Fachstellenbereiche Denkmal- und Umweltschutz auch die Belange des Brandschutzes eingearbeitet werden. Im übersendeten Entwurf wurde dieser Punkt nur teilweise beschrieben.</p> <p>In die bauleitplanerischen Überlegungen ist bezüglich des Brandschutzes neben der Beachtung der „Richtlinie über die Flächen der Feuerwehr“, welche in Bayern als technische Baubestimmung eingeführt wurde, insbesondere Folgendes einzubeziehen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Ausstattung und Handlungsmöglichkeiten der örtlich zuständigen Feuerwehr,</li> <li>- Beachtung / Bewertung der Hilfsfrist nach Nr. 1.1 der Bekanntmachung über den Vollzug des Bayerischen Feuerwehrgesetzes (VollzBekBayFwG)</li> <li>- ausreichende Löschwasserversorgung</li> <li>- Wechselseitige Beziehung zwischen dem Planungsbereich und anderen Gebieten hinsichtlich des Brandschutzes</li> </ul>	<p><b>Abwägungsempfehlung:</b> Die Hinweise des Amtes 60 – Sachgebiet 602 Fachstelle vorbeugender Brandschutz dienen zur Kenntnis. Es wird darauf hingewiesen, dass neben der „Richtlinie über die Flächen der Feuerwehr“ weitere Überlegungen bezüglich des Brandschutzes einbezogen werden sollten. Die Tongrubenstraße muss für Feuerwehrfahrzeuge mit einem Gesamtgewicht von 16 t befahrbar sein. Da die im Geltungsbereich des Bebauungsplans getesteten Mobilbagger ebenfalls über ein hohes Gewicht verfügen, ist davon auszugehen, dass dies gewährleistet ist. Die Vorgaben inkl. der Einschätzung werden in den Planunterlagen (Begründung des Bebauungsplans – Kapitel 8.14) ergänzt.</p> <p>Zusätzlich ist die Vorgabe von max. 10 min zwischen Eingang der Brandmeldung bis zum Eintreffen der gemeindlichen Feuerwehr zu berücksichtigen. Die freiwillige Feuerwehr Klardorf befindet sich in etwa 5 min Entfernung zum Betriebsstandort. Die Vorgaben inkl. der Einschätzung werden in den Planunterlagen (Begründung des Bebauungsplans – Kapitel 8.14) ergänzt.</p> <p>Es werden konkrete technische Vorgaben zur Löschwasserversorgung aufgeführt, die in den Planunterlagen (Begründung des Bebauungsplans – Kapitel 8.14) ergänzt werden.</p> <p><b>Beschlussempfehlung:</b> Der Planungs- und Umweltausschuss der Stadt Schwandorf nimmt die Stellungnahme des Amtes 60 – Sachgebiet 602 Fachstelle vorbeugender Brandschutz zur Kenntnis. Er beschließt, dass die oben genannten Anpassungen/Änderungen in den Entwurf des Bebauungsplans eingearbeitet werden.</p>

noch Amt 60 – Sachgebiet 602 Fachstelle vorbeugender Brandschutz vom 12.05.2025	Abwägungs- und Beschlussempfehlung
<p>Konkretisiert ist folgendes anzuführen bzw. zu beachten:  Die Zufahrt zum Schutzobjekt muss für Feuerwehrfahrzeuge mit einem Gesamtgewicht von 16t sichergestellt sein. Die Anforderungen nach Art. 5 BayBO sind einzuhalten. Auf die „Richtlinie über Flächen für die Feuerwehr auf Grundstücken“ wird hingewiesen.</p> <p>Einhaltung der Hilfsfrist nach Nr. 1.1 VollzBekBayFwG  Jede an einer Straße gelegene Einsatzstelle muss von der gemeindlichen Feuerwehr in höchstens 10 Minuten nach Eingang der Brandmeldung bei der alarmauslösenden Stelle (Hilfsfrist) erreicht werden können (Nr. 1.1. VollzBekBayFwG).</p> <p>Löschwasserversorgung:  Zum Vorhabenbereich führt eine Wasserzuführung DN150 in Form einer Stichleitung. Es ist zu prüfen ob die unter Umständen genötigte Löschwassermenge von 96m<sup>3</sup> dauerhaft gesichert für 2 Stunden entnommen werden kann und auch der Mindestdruck von 1,5 Bar vorhanden ist.</p> <p>Mit freundlichen Grüßen</p> <p><i>Schwender Christian</i></p> <p>Schwender Christian</p> <p>Stadtverwaltung Schwandorf  Sg. Hochbau 602 / FB VB  Fachplaner Brandschutz (TÜV) – Zert. 2509322  Sachverständiger Brandschutz (TÜV) – Zert. 2575690  Zimmer Nr. E06  Spitalgarten 1  92421 Schwandorf</p>	

<b>Hinweis / Anregung / Stellungnahme des Amtes 20 – Sachgebiet 201 Erschließungswesen vom 14.05.2025</b>	<b>Abwägungs- und Beschlussempfehlung</b>
<p><b>Uhl Robert</b></p> <hr/> <p><b>Von:</b> Wagner Stephan  <b>Gesendet:</b> Mittwoch, 14. Mai 2025 10:42  <b>An:</b> Uhl Robert  <b>Betreff:</b> Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. XXIV Sondergebiet      „Fahrzeugentwicklungszentrum“ Klardorf</p> <p>Hallo Robert,</p> <p>eine Stellungnahme zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Sondergebiet Fahrzeugentwicklungszentrum Klardorf wird mir nicht abgegeben, da erschließungsbeitragsrechtliche Belange in diesem vorhabenbezogenen Bebauungsplan nicht ersichtlich sind.</p> <p>Viele Grüße      Stephan</p>	<p><b>Abwägungsempfehlung:</b>      Die Hinweise des Amtes 20 – Sachgebiet 201 Erschließungswesen dienen zur Kenntnis.      Da erschließungsbeitragsrechtliche Belange in diesem vorhabenbezogenen Bebauungsplan nicht ersichtlich seien, wird keine Stellungnahme abgegeben.</p> <p><b>Beschlussempfehlung:</b>      Der Planungs- und Umweltausschuss der Stadt Schwandorf nimmt die Hinweise des Amtes 20 – Sachgebiet 201 Erschließungswesen zur Kenntnis.      Es besteht kein Änderungsbedarf an der Bauleitplanung.</p>